

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Heidi Knake-Werner und  
der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/7503 —**

**Leistungskürzung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge**

Fünf Tage nach einem Beschuß der Innenministerkonferenz (IMK) über die Rückkehr von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen hat der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns, Rudi Geil, am 24. September 1996 verfügt, daß diesen Flüchtlingen nur noch Leistungen nach den §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehen sollten, weil „nunmehr ihrer freiwilligen Ausreise keine Hindernisse mehr entgegenstehen“.

Diese Sozialhilfeleistungen wurden fortan für ausnahmslos alle bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge verfügt – unabhängig für wann bzw. für welche Etappe deren Abschiebung vorgesehen ist – also auch z. B. für traumatisierte Flüchtlinge gekürzt.

Zwischenzeitlich hat nun das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen in einer Entscheidung vom 27. Januar 1997 diese Sozialhilfekürzung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge für rechtswidrig erklärt und deren Zurücknahme verfügt. Zur Begründung führte das Gericht aus: „Beruht die Aussetzung der Abschiebung – wie bei den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen – aus humanitären Gründen, so ist es dem Leistungsberechtigten nicht (...) vorzuwerfen, daß er (noch) nicht ausgereist ist. Auf die Einschätzung der Bundesregierung, es gäbe für alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina – unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit – Gebiete, in die sie ohne Gefahr für Leib und Leben zurückkehren können, kommt es deshalb nicht an.“

Vorangegangen war eine Entscheidung des OVG Berlin (vom 24. Juni 1996) in dem die Nichtanwendung des § 2 AsylbLG mit folgenden Argumenten ebenfalls für rechtswidrig erklärt worden war: „Die Gründe dafür, daß den bosnischen Flüchtlingen trotz des Friedensabkommens von Dayton nicht zugemutet wird, generell und sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, liegen in den politischen Verhältnissen, sie sind nicht von ihnen zu vertreten und können nicht von ihnen beherrscht werden (...). Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise führen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten (...) [Selbst aus der Möglichkeit von Erkundungsreisen nach Bosnien, Anm. U. J.] kann aber nicht geschlossen werden, daß die freiwillige und endgültige Rückkehr möglich und ohne Gefährdung wesentlicher humanitärer und politischer Ziele durchführbar wäre.“

Im Februar 1997 erging vor dem OVG Berlin erneut ein analoges Urteil (vgl. Junge Welt, 24. Februar 1997).

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf die in dem Erlass vom 24. September 1996 vertretene Auffassung des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern, daß es für die Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG „auf den Umstand, daß die Duldung erteilt wurde, weil der Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die die Bürgerkriegsflüchtlinge nicht zu vertreten haben, nicht ankommt“?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung reagiert grundsätzlich nicht auf Regelungen der Länder, die diese in eigener Zuständigkeit erlassen. Um eine solche Regelung handelt es sich bei dem Erlass des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1996. Er betrifft die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und hier insbesondere die Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Gemäß § 10 AsylbLG sind die Länder für die Durchführung zuständig.

2. Seit wann besteht nach Auffassung der Bundesregierung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge die Möglichkeit einer „freiwilligen Rückkehr“, durch welche tatsächlichen materiellen Änderungen in Bosnien-Herzegowina hat sich – nach Ansicht der Bundesregierung – die Möglichkeit zwischenzeitlich ergeben, und wie ist die Auffassung der Bundesregierung mit den gegenteiligen Urteilen von Verwaltungsgerichten in Einklang zu bringen?

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich die Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr für bosnische Kriegsflüchtlinge nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen, sondern hängt von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen ab. Grundsätzlich hält die Bundesregierung die freiwillige Rückkehr der bosnischen Kriegsflüchtlinge mit der Beendigung der Kriegshandlungen und dem Abschluß des Friedensabkommens von Dayton am 15. Dezember 1995 für möglich. Durch den Abschluß des „Abkommens über die Gestaltung der Durchreise und Durchbeförderung bosnisch-herzegowinischer Kriegsflüchtlinge“ zwischen dem Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland, dem Innenministerium der Republik Kroatien, der Regierung der Republik Österreich, dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Slowenien, das ab 1. Juli 1996 die visafreie Durchreise ermöglicht, sind zudem mögliche Transitprobleme beseitigt worden, so daß die bosnischen Kriegsflüchtlinge nunmehr ungehindert in Bosnien und Herzegowina einreisen und dort auf Dauer bleiben können. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Flüchtlinge von den Möglichkeiten, die das Abkommen eröffnet, umfassend Gebrauch gemacht. Seit dieser Zeit gibt es einen regelmäßigen Transitverkehr zwischen Deutschland und Bosnien und Herzegowina, und die Zahl der dauerhaft freiwillig zurückkehrenden bosnischen Kriegsflüchtlinge steigt beständig an.

3. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Sozialhilfeleistungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge gekürzt und nur noch Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt?

Welche Landesregierungen haben hierfür wann entsprechende Verordnungen erlassen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben alle Länder nach dem Beschuß der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19. September 1996 beabsichtigt, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen nur noch Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren und entsprechende Erlasse bzw. Weisungen geschaffen bzw. Empfehlungen gegeben. Die Bundesregierung hat keine abschließende Kenntnis darüber, ob die Leistungsabsenkung in allen Ländern durchgängig verwirklicht wird. Ob einzelne Landesregierungen die Leistungsabsenkung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge durch Verordnungen geregelt haben, ist der Bundesregierung unbekannt.

4. Welche Bundesländer verzichten aus welchen Gründen auf diese Leistungskürzungen?

Siehe Antwort zu 3.

5. Welche Urteile und Beschlüsse von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten sind der Bundesregierung seit dem 1. Oktober 1996 zur Leistungskürzung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge bekanntgeworden?
- In welchen Urteilen sprechen sich welche Gerichte mit welchen Argumenten für derartige Kürzungen aus (bitte aufschlüsseln)?
  - In welchen Urteilen sprechen sich welche Gerichte mit welchen Argumenten gegen derartige Kürzungen aus (bitte aufschlüsseln)?
  - Welche Konsequenzen werden – nach Kenntnis der Bundesregierung – auf Länderebene aus den Urteilen/Beschlüssen der Verwaltungsgerichte gezogen, in denen die Leistungskürzungen für rechtskräftig erklärt worden sind (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Einige Landesregierungen haben der Bundesregierung Urteile oder Beschlüsse von Gerichten ihres Landes zur Leistungskürzung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge zur Verfügung gestellt oder sie über solche Entscheidungen unterrichtet. Danach sprechen sich die folgenden Gerichte für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG an bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aus: das Verwaltungsgericht Regensburg, das Verwaltungsgericht Göttingen, das Verwaltungsgericht Osnabrück, das Verwaltungsgericht Koblenz und das Verwaltungsgericht Schleswig.

Im Gegensatz dazu halten die folgenden Gerichte eine Leistungsabsenkung nicht für rechtmäßig: das Oberverwaltungsgericht Berlin, das Verwaltungsgericht München, das Verwaltungsgericht Schwerin, das Verwaltungsgericht Lüneburg und das Verwaltungsgericht Köln.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat eine Entscheidung, in der die Leistungsabsenkung für rechtmäßig und eine weitere, in der die Leistungsabsenkung für rechtswidrig erklärt wird, getroffen.

In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg gibt es jeweils mehrere sich widersprechende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Zu den Argumenten, mit denen die Gerichte sich für oder gegen eine Leistungsabsenkung für Bürgerkriegsflüchtlinge aussprechen, wird auf die jeweiligen Entscheidungsgründe verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die für die Durchführung des AsylbLG in den Ländern zuständigen Behörden bestandskräftige Gerichtsentscheidungen ignorieren, die eine Leistungsabsenkung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge für rechtswidrig erklären, sofern eine Vergleichbarkeit der Fälle gegeben ist.

6. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß – aufgrund der o.g. Gerichtsurteile – die Leistungskürzungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge rückgängig gemacht werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Frage, ob bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen Leistungen nach den §§ 3 ff. oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zu gewähren sind, betrifft die in die Zuständigkeit der Länder fallende Gesetzesanwendung und -auslegung. Mangels entsprechender Befugnis ist es somit der Bundesregierung verwehrt, sich für eine Rückgängigmachung der Leistungskürzungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge einzusetzen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das am 1. Juni 1997 in Kraft treten wird, eine eindeutige Regelung für Leistungen an Bürgerkriegsflüchtlinge trifft. Danach erhalten alle Bürgerkriegsflüchtlinge, unabhängig von den vorher bezogenen Leistungen und von ihrem ausländerrechtlichen Status, im Falle der Bedürftigkeit Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG.

Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes das Bundessozialhilfegesetz auf Bürgerkriegsflüchtlinge entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, sich zumindest dafür einzusetzen, daß die Sozialhilfe derjenigen Bürgerkriegsflüchtlinge, die z.B. aufgrund kriegsbedingter Traumatisierungen auf unabsehbare Zeit

nicht nach Bosnien zurückkreisen werden, den vollen Sozialhilfesatz in Anwendung von § 2 AsylbLG erhalten sollen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat von der Entscheidung des Gesetzgebers in dem oben genannten § 2 Abs. 1 AsylbLG auszugehen, nach der u. a. humanitären und persönlichen der Ausreise und Abschiebung entgegenstehenden Gründen Rechnung getragen wird. Diese Gründe berechtigen erst dann zu dem Bezug von Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz, wenn der Betroffene bereits 36 Monate, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, abgesenkte Leistungen erhalten hat.





